

Antragstellung nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) zur Förderung der Regionalentwicklung (FR-Regio) vom 25. April 2013; Erläuterungen zu Ziffer VII. Nr. 5 und Nr. 6

Für die gemäß Ziffer VII Nr. 4 FR-Regio durch das SMI bestätigten Vorhaben sind die Fördermittelanträge in einfacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde, der Landesdirektion Sachsen (Referat 31 DD), einzureichen. Zur Bearbeitung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß Muster 1a zu § 44 SÄHO,
- ausführliche Maßnahmebeschreibung in der durch den Planungsverband und das SMI bestätigten Fassung,
- detaillierter Kostenplan, bei mehrjährigen Vorhaben in Jahresscheiben untergliedert, für Managementstellen (Ziffer II Nr. 2 Buchst. a) in Personal- und sonstige Kosten aufgeschlüsselt,
- bei Managementleistungen Erklärung zur Fortführung des Managements nach Auslaufen der Förderung,
- Finanzierungsplan (Gesamtausgaben, zuwendungsfähige Ausgaben, beantragte Zuwendung, Höhe des Eigenanteils des Antragstellers, ggf. untersetzt für Kooperationspartner, ggf. Beteiligung Dritter etc.),
- mindestens drei Vergleichsangebote potenzieller Auftragnehmer (Grundlage für Kostenplan), Angebotsauswertung mit Vergabevorschlag - falls nicht das günstigste Angebot beauftragt werden soll, gesonderte Begründung,
- bei Managementleistungen eine Stellenbewertung,
- Stellungnahme des zuständigen Regionalen Planungsverbandes,
- Beschluss der Kooperationsgemeinschaft oder des Kooperationsnetzwerkes,
- Erklärung des Antragstellers zur Absicherung des Eigenanteils und ggf. Nachweis mit Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik (VwV KomHHWi-Doppik),
- bei Eigenanteil über 25.000,00 EUR eine positive gemeindewirtschaftliche Stellungnahme der Kommunalaufsicht,
- bei Beantragung erhöhter Fördersatz über den Regelfördersatz von 60 % hinaus:
 - gesonderte Begründung der Bedeutung des Vorhabens,
 - Stellungnahme der Kommunalaufsicht zur Haushalts- und Finanzlage des Antragstellers bzw. der Mitglieder der Kooperationsgemeinschaft,
- öffentlich-rechtliche Vereinbarung bei interkommunalen bzw. länderübergreifenden Kooperationen,
- bei touristischen Vorhaben eine Stellungnahme der zuständigen Destinationsmanagementorganisation (DMO).

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, bei Bedarf weitere Unterlagen nachzufordern.